

// Im Blickpunkt

Nach langjähriger Tätigkeit für verschiedene Verlage sowohl als Fachautor als auch als Redakteur freue ich mich, Ihnen als neuer Ressortleiter Steuerrecht für den BB die Tendenzen in Finanzrechtsprechung, in der Finanzverwaltung und in der Steuergesetzgebung praxisorientiert nahe bringen zu dürfen. In der möglichen Kürze, aber auch mit dem erforderlichen Tiefgang. Für Kritik und Anregungen bin ich stets dankbar. Sie erreichen mich im Verlag unter meiner E-Mail-Adresse eversloh@betriebs-berater.de.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Baumaßnahme eines Nacherben – Nur die Bereicherung unterliegt der Erbschaftsteuer**

Mit Urteil vom 1.7.2008 – II R 38/07 – hat der BFH entschieden, dass Baumaßnahmen, die der Nacherbe selbst an einem zum Nachlass gehörenden Grundstück zu Lebzeiten des Vorerben in Erwartung der Nacherbfolge durchgeführt hat, von der steuerlichen Erfassung gem. § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG ausgeschlossen sind. Zwar steht dem Nacherben wegen der von ihm ausgeführten Baumaßnahmen kein Ersatzanspruch gegen den Vorerben zu. Im Umfang der Baumaßnahmen werden die Grundbesitzwerte der nachlasszugehörigen Grundstücke aber erhöht; insoweit fehlt es an einer Bereicherung des Nacherben.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1927-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Nach Löschungsbewilligung Rückgängigmachung eines Kaufvertrags trotz Auflassungsvormerkung

Der Rückgängigmachung eines Kaufvertrags steht eine Auflassungsvormerkung dann nicht mehr entgegen, wenn dem Veräußerer bereits eine Löschungsbewilligung erteilt ist und von dieser frei und unbeeinflusst durch den Ersterwerber Gebrauch machen kann. Das hat der BFH im Urteil vom 1.7.2008 – II R 36/07 – entschieden. Denn die Rückgängigmachung i.S.d. § 16 Abs. 1 GrEStG setzt voraus, dass die Vertragsparteien sämtliche Wirkungen aus dem Erwerbsvorgang aufheben und sich so stellen, als wäre dieser nicht zustande gekommen. Dies erfordert grundsätzlich die Löschung einer zugunsten des Ersterwerbers eingetragenen Löschungsbewilligung, da diese die Verkehrsfähigkeit eines Grundstücks beeinträchtigt. Sobald der Erwerber dem Veräußerer eine Löschungsbewilligung erteilt hat, kann dieser darüber für

frei verfügen. Dann besteht das Hindernis nicht mehr.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1927-2 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Zur Korrektur von unzutreffenden Gewinnaufteilungen

Hat der Steuerpflichtige wegen unzutreffender Aufteilung des Gewinns Einspruch nur für das Vorjahr eingelegt, beantragt er damit nicht zugleich konkludent, die Einkommensteuer für das Folgejahr heraufzusetzen. § 127 AO, der die Aufhebung eines nicht nichtigen Verwaltungsakts wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften regelt, ist im Rahmen der Korrekturvorschriften des § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO nicht anwendbar (so der BFH im Urteil vom 24.4.2008 – IV R 50/06 –). Denn diese Vorschrift regelt nicht, wie beim Erlass eines Verwaltungsakts zu verfahren ist, sondern ob und unter welchen Voraussetzungen ein Verwaltungsakt erlassen oder geändert werden kann.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1927-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Umsatzsteuersatz bei entgeltlicher Kfz-Überlassung durch „Carsharing“-Verein

Die entgeltliche Überlassung von Kfz durch einen „Carsharing“-Verein an seine Mitglieder unterliegt nach der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 12.6.2008 – V R 33/05 –) dem Regelsteuersatz nach § 12 Abs. 1 und nicht dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG. Denn diese Kfz-Überlassung stellt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, nicht aber Umsätze im Rahmen eines Zweckbetriebs.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1927-4 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisungen**OFD Frankfurt a. M.: Auflösung einer Kapitalgesellschaft**

Die OFD Frankfurt hat sich zur Auflösung einer Kapitalgesellschaft geäußert (Verfügung

vom 21.5.2008 – S 2244 A – 21 – St 215). Nach § 17 Abs. 4 S. 1 EStG gilt als Veräußerung i. S. d. § 17 Abs. 1 EStG auch die Auflösung einer Kapitalgesellschaft. Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört somit auch der Gewinn aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft, wenn der Gesellschafter innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft zu mindestens 1% beteiligt war und er die Beteiligung in seinem Privatvermögen hält. Entsprechendes gilt für die aus der Auflösung der Kapitalgesellschaft entstehenden Verluste, sofern die Verlustberücksichtigung nicht nach § 17 Abs. 2 S. 6 EStG ausgeschlossen ist.

Die Verfügung der OFD Frankfurt setzt sich im Einzelnen mit der zivilrechtlichen Auflösung einer Kapitalgesellschaft, dem Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung des Auflösungsgewinns bzw. -verlusts und mit der Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens auf Auflösungsgewinne und -verluste auseinander.

Volltext der Verf.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1927-5 unter www.betriebs-berater.de

BMF: Änderung der Freistellungsaufträge aufgrund des UntStRefG 2008

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.8.2008 (BGBl. I S 1912) wird die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge zum 1.1.2009 eingeführt. Sparer-Freibetrag und Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro für Ledige / 1602 Euro für Verheiratete werden zusammengefasst. Das BMF hat das Muster des Freistellungsauftrags für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen, veröffentlicht.

Eine Beschränkung des Freistellungsauftrags auf einzelne Konten und/oder Depots desselben Kreditinstituts ist nicht mehr möglich.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1927-6 unter www.betriebs-berater.de